

Schneider-Zeitung

Offizieller Organ des Verbandes christlicher Schneider und Schneiderinnen und verwandter Berufskollegen Deutschlands. Sitz München.

Preis für ein Jahr 12 Mark. — Abonnementspreis 10 Mark. — Einzelhefte 1 Mark. — Die Postgebühren werden beizugeben.

Für Schriftleitung, Verlag und Expedition verantwortlich
A. Schwarzmann, München, Corneliustr. 24.
Druck der Münchener Hand-Druckerei Hans Hof, Reithstr. 18. T. 8390.

Insertionspreis: die 4-spaltige Zeile für 10 Tage, bei mehrmaliger Wiederholung entsprechenden Rabatt.

Kollegen! Agitiert allerorts für unsern Verband!

Jahre für Generalversammlung.

§ 1

Der Verband mit den Ämtern auf Verlegung der Statuten:

München: Den Sitz des Verbandes zu ändern in den Verband christlicher Schneider, Konfektionsarbeiter und Schneiderinnen und verwandter Berufe Deutschlands.

Wien: Den Sitz des Verbandes nach Wien zu verlegen.

Frankfurt: Den Sitz des Verbandes nach Frankfurt zu verlegen.

Stuttgart: Den Sitz des Verbandes nach Stuttgart zu verlegen.

Berlin: Den Sitz des Verbandes nach Berlin zu verlegen.

§ 4

Zentralvorstand: Das aufzunehmende Alter soll auf das 15. Lebensjahr festgelegt werden.

§ 5

Zentralvorstand: Die Beiträge sollen wie folgt festgelegt werden: 1. Kl. (bis zu einem jährlichen Verdienst von RM 1.50) 15 Pf., 2. Kl. (bis zu einem jährlichen Verdienst von RM 1.50—2.50) 20 Pf., 3. Kl. (bis zu einem jährlichen Verdienst von RM 2.50—3.50) 30 Pf., 4. Kl. (bis zu einem jährlichen Verdienst von RM 3.50 und höher) 40 Pf.

München: Den Beitrag auf 30 Pf. zu erhöhen oder Wegfall der Beitragsbeiträge im Frühjahr und Herbst.

Wien: Den Beitrag auf 25 Pf. für monatliche Mitglieder zu erhöhen, event. Beitragsbeiträge einzuführen.

Frankfurt: Den Beitrag auf 30 Pf. zu erhöhen.

Stuttgart: Den Beitrag auf 25 Pf. für monatliche Mitglieder zu erhöhen, event. Beitragsbeiträge einzuführen.

Berlin: Den Beitrag auf 30 Pf. zu erhöhen.

Wien: Den Beitrag auf 25 Pf. für monatliche Mitglieder zu erhöhen, event. Beitragsbeiträge einzuführen.

Frankfurt: Den Beitrag auf 30 Pf. zu erhöhen.

Stuttgart: Den Beitrag auf 25 Pf. für monatliche Mitglieder zu erhöhen, event. Beitragsbeiträge einzuführen.

Berlin: Den Beitrag auf 30 Pf. zu erhöhen.

Wien: Den Beitrag auf 25 Pf. für monatliche Mitglieder zu erhöhen, event. Beitragsbeiträge einzuführen.

Frankfurt: Den Beitrag auf 30 Pf. zu erhöhen.

Stuttgart: Den Beitrag auf 25 Pf. für monatliche Mitglieder zu erhöhen, event. Beitragsbeiträge einzuführen.

Berlin: Den Beitrag auf 30 Pf. zu erhöhen.

Wien: Den Beitrag auf 25 Pf. für monatliche Mitglieder zu erhöhen, event. Beitragsbeiträge einzuführen.

Frankfurt: Den Beitrag auf 30 Pf. zu erhöhen.

Stuttgart: Den Beitrag auf 25 Pf. für monatliche Mitglieder zu erhöhen, event. Beitragsbeiträge einzuführen.

Berlin: Den Beitrag auf 30 Pf. zu erhöhen.

Wien: Den Beitrag auf 25 Pf. für monatliche Mitglieder zu erhöhen, event. Beitragsbeiträge einzuführen.

Frankfurt: Den Beitrag auf 30 Pf. zu erhöhen.

Stuttgart: Den Beitrag auf 25 Pf. für monatliche Mitglieder zu erhöhen, event. Beitragsbeiträge einzuführen.

Zentralvorstand: Die erste Beitragsklasse kann nur für weibliche Mitglieder, die zweite auch für Konfektionsarbeiter in ländlichen Bezirken im allgemeinen zur Anwendung kommen.

Der Eintritt in eine höhere als sich aus dem Verdienst ergebende Klasse soll jedem Mitglied gestattet sein. Ebenfalls ist der Uebertritt von einer niederen in eine höhere Klasse mit der Maßgabe gestattet, daß das übersteigende Mitglied nach der für die einzelnen Unterstützungszweige vorgesehenen Karenzzeit in den Genuss der Uebertritt von einer höheren in eine niedere, jedoch nicht unter der entsprechenden Verdienstklasse sein. In letzterem Falle tritt das Mitglied mit dem Tage des Uebertrittes in den Genuss der entsprechenden niederen Unterstützungsklasse.

Ist ein Mitglied bei Domizilwechsel genötigt, zu einer anderen Klasse überzutreten, so verbleibt derselbe drei Monate vom Tage der Anmeldung in dem Genuss jener Unterstützungsklasse, für die er seine letzten Beiträge entrichtet hat.

Küher bei Domizilwechsel sollen Uebertritte nur am Quartalschluß gestattet sein, wenn für das abgelaufene Jahr sämtliche Beträge entrichtet sind.

Im 3. Abs. des § 5 sollen die Worte „wenn sie ihre bisherigen Mitgliedsbeiträge abbezahlt“ durch „die Worte „wenn sie ihren bisherigen Verpflichtungen nachgekommen sind“ ersetzt werden.

Beitragsberechtigte sollen, wenn sie spätestens 4 Wochen nach Vollendung des 15. Lebensjahres oder 4 Wochen nach Beendigung der Lehrzeit dem Verbande beitreten, von der Leistung der Aufnahmegebühr befreit sein.

Sagen: Das Quittieren der Beiträge soll durch eine Einheitsmarke ohne Freibrudruck geschehen. Jede Zahlstelle hat sich einen Stempel zu beschaffen mit der Zahl, welche dem am Orte zu erhebenden Beitrag (einschließlich des eventuellen Lokal- oder Bezirksbeitrages) entspricht.

§ 6

Zentralvorstand: In der ersten Zeile hinter „Kranke“ einzuschalten: „Mitgliedern, soweit sie noch nicht unterstützungsberechtigt sind“.

Im 3. Abs. des § 5 sollen die Worte „eines“ einzuschalten: „noch nicht unterstützungsberechtigten“.

§ 11

Zentralvorstand: Dem ersten Absatz folgende Fassung zu geben: Begründeten Antrag auf Aufnahme eines Mitgliedes hat die Ortsverwaltung nach vorhergehendem Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung unter voller Namensangabe, Geburtsort und Datum, Ort und Datum des Eintritts in den Verband und der Nummer des Mitgliedsbuches dem Zentralvorstand einzureichen, welcher endgültig entscheidet.

§ 12

Zentralvorstand: In der ersten Zeile hinter „ausgeschlossen“ die Worte: „aber mit ihren Beiträgen bis über acht Wochen im Rückstand befindlichen“ einzuschalten und das Wort „Beitragskommission“ zu streichen.

§ 17

München: Der Anteil der Sozialkassen soll statt wie bisher 20 in Zukunft 15 Prozent betragen.

§ 20

Zentralvorstand: Der zweite und folgende Satz soll folgende Fassung erhalten: „Der unterstützende Jahrsbeitrag soll bei Nichterfüllung der Generalversammlung zu, welche endgültig entscheidet.“

§ 24

München: Der Zentralvorstand soll nach § 1. und § 2. des Statutes die Mitglieder des Zentralvorstandes ernennen, welche endgültig entscheidet.

Zahlstellen: Die Mitglieder werden aus der Verbandsliste abstrichlich und den anstehenden Zahlstellen entnommen.

§ 29

Zentralvorstand: Erste Zeile statt „sind“ „soll“ zu lesen.

Kranke: Zweite Zeile statt „sind“ „soll“ zu lesen.

§ 30

Zentralvorstand: Im Satze „soll“ zu lesen und den Satz: „mehr als einen Delegierten zum“ zu streichen.

Wien: Zahlstellen mit 100 Mitgliedern wählen einen Delegierten zur Generalversammlung über 500 zwei Delegierte. Bei wichtigen Abstimmungen kommt die Mitgliederzahl, welche der Delegierte vertritt, in Betracht.

§ 31

München: Zur Aufbringung der Kosten der Generalversammlung hat jedes Mitglied im Monat Oktober einen Ertragsbeitrag von 25 Pf. zu entrichten.

§ 34

Zentralvorstand: Abs. 2 zu streichen.

§ 37 mit 40

Zentralvorstand: Die §§ 37 mit 40 zu streichen und an deren Stelle in Ergänzung dessen, daß die Generalversammlung auf alle drei Jahre stattfinden soll, sollen folgende Bestimmungen treten:

§ 37

1. Dem Zentralvorstand zur Seite steht ein Beratungskomitee, welches sich aus den freigestellten Beamten und mindestens fünf durch die Generalversammlung gewählten Mitgliedern zusammensetzt.

2. Der Beratungskomitee hat das Recht, in den Vorstandsvorgängen mit beratender Stimme teilzunehmen. Er ist zu den Vorstandsvorgängen zu ziehen, wenn im Interesse des Verbandes außerordentliche Maßnahmen zu treffen sind, insbesondere bei größeren Aktionen — Streiks und Aussparungen usw.

3. Alljährlich einmal tritt Zentralvorstand und Beratungskomitee zu gemeinsamer Beratung über die wichtigsten Verbandsangelegenheiten — Taktil bei Lohnbewegungen, Agitation usw. — zusammen.

4. Der Beratungskomitee wählt sich aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Vorstand.

§ 44

Zentralvorstand: Erste Zeile nach „können“ die Worte: „nach Maßgabe der vorhandenen Mittel“ einzuschalten.

Nach § 44 die Unterstützungslage einzuschalten.

A. Reise- und Umzugsunterstützung.

Die Gesamtsumme der in einem Jahre 152 aufeinanderfolgenden Wochen zu erhebenden Reise- und Umzugsunterstützung darf nach einer Mitgliedschaft

von 1	3	5 Jahren
in der 1. Klasse 5 RM. 10 RM. 15 RM.	10	20
2. „ 2. „ 15 „ 20 „ 25 „	15	25
3. „ 3. „ 20 „ 25 „ 30 „	20	30

nicht übersteigen.

B. Krankheitsunterstützung.

Die Krankheitsunterstützung soll täglich gewährt werden:

in der 1.	2.	3.	4. Klasse.
Mitgliedschaft von 1 Jahr. 40	50	60	70
2. „ 50	60	70	80
3. „ 60	70	80	90
4. „ 70	80	90	100
5. „ 80	90	100	110
6. „ 90	100	110	120

C. Sterbegeld.

Das Sterbegeld wird dem Ableben eines Mitgliedes bezahlt werden.

	1.	2.	3.	4.	21.
nach der Mitgliedsch.	10 M.	20 M.	30 M.	40 M.	50 M.
"	20	30	40	50	60
"	30	40	50	60	70
"	40	50	60	70	80

Die Streit- und Bewährungsunterstützung. Streit beim Bewährungsunterstützung soll nach demnach der Mitgliedschaft betragen

in der 1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse	21. Klasse
10 M.	12 M.	15 M.	18 M.	21 M.
12	15	18	21	24
15	18	21	24	27
18	21	24	27	30

und die Besondere ist jedes Kind unter 14 Jahren 1 M. wöchentlich.

Die Besondere der Unterstützungsgelder regierenden Familienmitglieder erhalten

A. Krankenunterstützung.

Die Krankenunterstützung erhalten Mitglieder, welche länger als ein Jahr dem Verbands angehören und 52 Wochen lang keine Arbeitsunterstützung bezogen haben und bei der Abreise dem Verbande die Mitgliedschaft betragen und sich im Besitze ihrer Arbeitsfähigkeit befinden.

Die Krankenunterstützung in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

Die Krankenunterstützung eines Mitgliedes, welches in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

Die Krankenunterstützung eines Mitgliedes, welches in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

Die Krankenunterstützung eines Mitgliedes, welches in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

Die Krankenunterstützung eines Mitgliedes, welches in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

Die Krankenunterstützung eines Mitgliedes, welches in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

Die Krankenunterstützung eines Mitgliedes, welches in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

Die Krankenunterstützung eines Mitgliedes, welches in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

Die Krankenunterstützung eines Mitgliedes, welches in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

Die Krankenunterstützung eines Mitgliedes, welches in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

Die Krankenunterstützung eines Mitgliedes, welches in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

Die Krankenunterstützung eines Mitgliedes, welches in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

Die Krankenunterstützung eines Mitgliedes, welches in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

Die Krankenunterstützung eines Mitgliedes, welches in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

Die Krankenunterstützung eines Mitgliedes, welches in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

Die Krankenunterstützung eines Mitgliedes, welches in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

Die Krankenunterstützung eines Mitgliedes, welches in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

Die Krankenunterstützung eines Mitgliedes, welches in einem Jahre die Gesamtsumme der Krankengelder nicht über 52 Wochen betragen und die Unterstützungsgelder erhalten.

B. Krankenunterstützung.

1. Zu Mitglieder, welche dem Verbands mindestens ein Jahr angehören, 52 Wochenbeiträge geleistet haben und ein Jahr keine Arbeitsunterstützung bezogen haben, gewährt der Verband in Krankheitsfällen, welche Erwerbslosigkeit zur Folge haben, ein Krankengeld.

2. Mitglieder, welche die Höchstgrenze bezogen haben, können erst wieder nach einem Jahre vom Tage des letzten Bezuges an persönlich und Leistung von 52 Wochenbeiträgen auf neue Krankengeld erhalten.

3. Bei wiederholter Erkrankung im Zwischenräume unter sechs Monaten vom Tage des letzten Bezuges an gerechnet, wird die vorher bezogene Unterstützung in Anrechnung gebracht und wird die Unterstützung so lange fortbezahlt, bis die Höchstgrenze erreicht ist.

4. Bei Wochenbeitrags werden an verheiratete weibliche Mitglieder gegen Vorlage eines beglaubigten Ausweises für zwei Wochen Krankengeld gewährt. Dasselbe in der Einzahlung die Erwerbsfähigkeit länger als zwei Wochen, so wird unter Anrechnung der schon erhaltenen Unterstützung Krankengeldunterstützung gewährt.

5. Erhebt ein Mitglied auf Krankenunterstützung Anspruch, so hat dasselbe spätestens eine Woche nach Eintritt der Erwerbslosigkeit unter Vorweis eines ärztlichen Zeugnisses, welches die Arbeitsunfähigkeit bestätigt und des Mitgliedsbuches der Sozialverwaltung Mitteilung zu machen.

6. Jedes erwerbsfähige Mitglied muß für die Dauer derselben allwöchentlich den Nachweis erbringen, dass die Erwerbsunfähigkeit fortbesteht. Die Unterstützung ist allwöchentlich zu erheben. Von letzter Bestimmung ausgenommen sind nur jene Mitglieder, welche in einer Verhinderung untergebracht sind. Die Ansbildung an letztere geschieht unter Vorweis des Unfallversicherers.

7. Die Unfallversicherer sind verpflichtet, für eine geordnete Krankengeldverwaltung Sorge zu tragen.

8. Für die erste Woche der Erwerbsunfähigkeit wird keine Unterstützung bezahlt.

9. Die laufenden Beiträge sind von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

Keine Krankenunterstützung wird gewährt: 10. Bei nach Selbstverletzungen entstandenen Krankheiten, die chronischen Krankheiten in wiederholten Fällen, wenn das erkrankte Mitglied den statutarischen Vorschriften nicht nachkommt und mit seinen Beiträgen länger als acht Wochen im Rückstande sich befindet und bei der angegebenen Kontrolle entspricht.

1. Sterbegeld.

Das Sterbegeld wird an die legitimen Erben des verstorbenen Mitgliedes nur gegen Vorlage einer Sterbeurkunde und bei Mitgliedsbuches anbezahlt. Sterbeurkunde und Mitgliedsbuch an die Zentralstelle einzubringen. Der Anspruch auf Sterbegeld erlischt vier Wochen nach dem Tode.

2. Streit- und Bewährungsunterstützung.

1. Die volle Streitunterstützung wird nur an Mitglieder, die 26 Wochen dem Verbands angehören, bezahlt. Bei Mitgliedern, welche dem Verbands länger als 13 bis 26 Wochen angehören, wird die Unterstützung um 2 M. bei Mitgliedern, welche dem Verbands unter 13 Wochen angehören, um 3 M. gekürzt.

2. Nichtmitglieder werden aus der Verbandskasse nicht unterstützt. Macht sich die Unterstützung verfallen im Interesse der Kollegen am Orte notwendig, so haben diese für die Unterstützung selbst aufzukommen.

3. Währungsunterstützung wird an diejenigen Mitglieder gewährt, welche mit Zustimmung der Zentrale im Interesse des Verbandes tätig gewesen sind und deshalb, oder wegen ihrer Angehörigen zum Verbands verlassen wurden, und zwar haben in diesem Falle je nach den örtlichen Verhältnissen die 3. oder 4. Klasse auf die Dauer von 13 Wochen Anwendung.

4. Diejenigen Mitglieder, welche im Auftrag der Zentrale oder der Kantonskommission in öffentlicher Mission tätig sein müssen und während dieser Zeit nicht arbeiten können, können bis zu ihrem Verbandsentschiedigt werden.

5. Keinen Anspruch auf Streit- oder Bewährungsunterstützung haben solche Orts- oder Mitglieder, welche entgegen dem Beschlusse der Zentralversammlung in den Streit treten oder in anderen Verträgen, ferner Mitglieder, welche bei durch den Arbeits- oder Tarifvertrag übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen und deshalb entlassen werden, oder wenn sie ohne Wissen und Willen der Zentralverwaltung am Ort für sich Verbindlichkeiten in Höhe von Arbeitslohn und Arbeitslohn oder Mitgliedsbeiträgen eingehen, die Arbeit ausüben oder ausüben werden, oder wegen politischen und weltanschaulichen Entlassungen werden.

In dem Unterstützungsbescheide fallen auch folgende die Beschlüsse: 6. Die Beschlüsse der Zentralverwaltung nach für Mitglieder, die zwei Jahre dem Verbands angehören, 10 bis 20 M. gewährt.

7. Die Beschlüsse der Zentralverwaltung nach für Mitglieder, die zwei Jahre dem Verbands angehören, 10 bis 20 M. gewährt.

8. Die Beschlüsse der Zentralverwaltung nach für Mitglieder, die zwei Jahre dem Verbands angehören, 10 bis 20 M. gewährt.

9. Die Beschlüsse der Zentralverwaltung nach für Mitglieder, die zwei Jahre dem Verbands angehören, 10 bis 20 M. gewährt.

10. Die Beschlüsse der Zentralverwaltung nach für Mitglieder, die zwei Jahre dem Verbands angehören, 10 bis 20 M. gewährt.

11. Die Beschlüsse der Zentralverwaltung nach für Mitglieder, die zwei Jahre dem Verbands angehören, 10 bis 20 M. gewährt.

12. Die Beschlüsse der Zentralverwaltung nach für Mitglieder, die zwei Jahre dem Verbands angehören, 10 bis 20 M. gewährt.

3. Die Beschlüsse.

Die Streitunterstützung für letztes Jahr gewährt auf 10, für verheiratete Mitglieder auf 12 M. und für ein Kind auf eine Viertel wöchentlich festsetzen.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

Die Unterhaltungen im allgemeinen besser auszugestalten.

